

# Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 3. Den 18. April 1835.

## Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, empfangen sämtliche Justiz-Unterbehörden des Großherzogthumes hiermit die Anweisung, von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden Veränderung, welche nach Maßgabe der Bestimmung im §. 32 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5. May 1816 einem Landtagsabgeordneten, oder einem Stellvertreter in einem der drey Stände die Fähigkeit zu fernerer Beybehaltung seines landständischen Amtes entzieht, der ihnen vorgesezten Landesregierung sofort berichtliche Anzeige zu machen, damit über solche Veränderungen demnächst die erforderliche Mittheilung an den Landtagsvorstand auf dem verfassungsmäßigen Wege erfolgen kann.

Da auch bey Prüfung der im vorigen Jahre Statt gefundenen Wahlen landständischer Abgeordneter und Stellvertreter zu bemerken gewesen, daß in verschiedenen Wahlbezirken die in der neuen Wahlordnung vom 27. April 1833 vorgeschriebenen Formen in mehrfacher Beziehung, z. B. hinsichtlich der Anfertigung und Autorisation der Wahllisten, der Vollziehung der Wahlscheine u. nicht in der Art beobachtet worden, als es die deutlichen Vorschriften des Gesetzes hätten erwarten lassen: so werden die Ortsvorstände, bezüglich Gerichtsbehörden, welche dabey zu konfurriren haben, bedeutet, künftig jene Formen und zwar auch die minder bedeutenden genauer in Obacht zu nehmen, indem widrigen Falles gegen die Unachtsamen die ernstlichste Ahndung erfolgen muß.

Weimar den 20. Februar und Eisenach den 3. März 1835.

Die Großherzoglich Sächsischen Landesregierungen.  
von Müller. von Gerstenbergk.

[ 4 ]

